

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Fischergasse - Weinhofberg - Kleine Blau"

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
DAS BAURECHT (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
DAS BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GS. I S. 358) bzw. 5. 4160 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GS. I S. 313)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 56) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1071)

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 WB Besondere Wohngebiet (§ 4 Abs. BauNVO)

1.1.1.1 Zulässig sind:
- Wohnungen, zwingend ab dem 1. Obergeschoss; als Ausnahme hiervon können im 1. Obergeschoss Räume für Nutzungen zugelassen werden, die der Erweiterung einer vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes im Erdgeschoss ausgeübten und genehmigten Nicht-Wohnnutzung dienen;
- Läden, Betriebe des Beherbergungswesens,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Geschäfte- und Büronutzungen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
- Vergnügungsstätten wie Diskotheken, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Tankstellen.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 z.B. I,0 Maximal zulässige Grundflächenzahl

1.2.2 z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

1.2.3 TH Traufhöhe der baulichen Anlagen über NNH (Höhen im neuen System) als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.3.1 Die Traufhöhe ist auf NNH bezogen (Höhen im neuen System). Messpunkt ist der Schnittpunkt von Aussensseite aufsteigender Wand mit der Dachhaut. Die Traufhöhe wird als absolutes Maß definiert.

1.3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1 g Geschlossene Bauweise

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1 Baugrenze

1.5 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB)

1.5.1 Hauptfluchtrichtung

1.6 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB)

1.6.1 Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsflächenbereich

1.7 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB)

1.7.1 Öffentliche Grünfläche

1.7.1.1 Innerhalb der mit Planzeichen abgegrenzten Fläche sind Bäume und Sträucher zulässig. Niedrige Beplantungen sind zulässig, sofern die Zulässig zu den erforderlichen Freizeiflächen möglich ist.

1.7.2 Private Grünfläche

1.7.2.1 Private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

1.8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

1.8.1 Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG (HQ 100)

1.8.2 Risikogebiet ausserhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b Abs. 2 WHG

1.8.3 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

1.8.4 Gewässer 1. Ordnung

1.8.5 Bestandsbäume

1.8.6 Naturdenkmal (sowie Weiden), zwingend zu erhalten gem. § 28 Abs. 2 BNatSchG

1.8.5 z.B. 492,00 Höhen über NNH (Höhen im Neuen System)

1.9 SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.9.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

1.10 NUTZUNGSCHARLONE

Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Maximale Grundflächenzahl	Maximale Geschosshöhe	Füllschema der Dachneigung	Nutzungscharlone
---------------------------	----------	---------------------------	-----------------------	----------------------------	------------------

Maximale Traufhöhe über NNH (Höhen im neuen System) in Metern

2 SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO - BW)

2.1 Gestaltung der Hauptgebäude

2.1.1 Fassadengestaltung

2.1.1.1 Fassaden sind als Lochfassaden in Putz, Fachwerk oder Kombination Putz-Fachwerk auszubilden. Die Erdgeschosszone sind so auszubilden, dass sie als ein die darüber liegenden Geschosse tragender Bauteil in Erscheinung treten.

2.1.1.2 Als Fassadenmaterial sind nur Putz und Holz zulässig. Für untergeordnete Bauteile sowie in der Erdgeschosszone ist Beton zulässig. Türen und Fenster sind in Holz herzustellen. Ausnahmeweise können Schaufenster und Türen von Läden in dunkel eloxierten Metallrahmen zugelassen werden. Nicht zulässig sind Materialien, die andere Baustoffe vorlächeln, glänzende Baustoffe und Glasbausteine.

2.1.1.3 Eker sind unzulässig.

2.1.1.4 Balkonvorsprünge sind grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahme können Balkonvorsprünge in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zugelassen werden.

2.1.1.5 Schützdächer in der Erdgeschosszone sind grundsätzlich unzulässig. Als Ausnahme können Schützdächer in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde zugelassen werden.

2.1.1.6 Störende Farbverfälschung und Leuchteffekte sind unzulässig.

2.1.2 Dachgestaltung

2.1.2.1 Als Dachform sind nur Satteldächer zulässig. Bei eingeschossigen Baukörpern sind Flachdächer oder geneigte Dächer zulässig.

2.1.2.2 Zur Belichtung sind nur Dachgauben und Dachschneisen zulässig. Dachgauben sind als Schuppenform auszubilden. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf max. bis zu 50% der jeweiligen Dachlänge betragen. Die Dachschneise dürfen zusammen max. bis zu 50% der jeweiligen Dachlänge betragen. Die Dachschneise dürfen zusammen max. bis zu 50% der jeweiligen Dachlänge betragen. Nicht zulässig sind Materialien, die andere Baustoffe vorlächeln, glänzende Baustoffe und Glasbausteine.

2.1.2.3 Überfahrten von Aufzügen sind innerhalb des Baukörpers anzuordnen oder in die Dachfläche zu integrieren.

2.1.2.4 Die Eindeckung geneigter Dachflächen hat mit Eberschwanz in Ton bis rotbraunem Ton zu erfolgen.

2.1.2.5 Dachneigung siehe Planzeichensieb.

2.2 Nebengebäude

2.2.1 Material und Farbe

2.2.1.1 Garagen, Nebenanlagen und Bauten für Versorgungsanlagen sind im Hinblick auf Material und Farbgebung entsprechend den Hauptgebäuden zu gestalten.

2.2.2 Dachgestaltung

2.2.2.1 Flachdächer oder geneigte Dächer sind zulässig. Geneigte Dächer sind mit gleicher Eindeckung wie das Hauptgebäude zu versehen. Eindeckungen mit z.B. Kupfer-, Zinkblech, Dachbegrenzung sind ebenfalls zulässig. Zusätzlich sind Flachdächer mit grau- oder pfänzenbewehrtem Erdschichten zulässig.

2.3 Müllbehälter

2.3.1 Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind ins Haupt- bzw. Nebengebäude zu integrieren.

2.4 Werbeanlagen

2.4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage in Form je einer Hauptwerbung und je einer Nebenwerbung zulässig.

2.4.2 Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses einschließlich des Brüstungsbandes des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Straßenebene, angebracht werden.

2.4.3 Als Hauptwerbung sind nur Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben mit dem max.Maß von 0,40 m Höhe zulässig. Als Nebenwerbung sind ausschließlich Stellschilder mit einer maximalen Auskragung und einer maximalen Höhe von jeweils 0,5 m zulässig. Die Länge aller Werbeanlagen darf nur max. 1/3 der jeweiligen Fassadlänge betragen. Bei besonders schmalen Fassaden können ausnahmsweise Abweichungen in Abstimmung mit der Stadtbauleitung zugelassen werden. Folien, sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

2.5 Freiflächen

2.5.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen und Einfriedungen unzulässig. Ausnahmeweise können nicht überdeckte Stellplätze zugelassen werden. Einfriedungen der Freiflächen in traditioneller Holz- oder Metallbauweise (z.B. Holzerner Lattenzaun oder metallene Stabgitter) können ausnahmeweise für die Flurstücke 51, 51/1, 51/10, 51/11, und 52 zugelassen werden.

2.6 Abstandsflächen nach LBO

2.6.1 Unter vollständiger Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche und des Nutzungsmaßes können geringere als die nach § 180 erforderlichen Abstandsflächen zugelassen werden, wenn Belichtung mit Tageslicht sowie Belüftung in ausreichendem Maße gewährleistet bleiben. Gründe des Brandschutzes sind entgegenzusetzen und nachteilige Belange nicht erheblich beeinträchtigt sind.

3 HINWEISE

3.1 Grundflächenzahl

3.1.1 Bei der Berechnung der Grundflächenzahl für das Flurstück 51/9 ist das Kulturdenkmal Fischergasse 5 nicht inbegriffen. Eine Neubebauung- und damit die festgesetzte GRZ- ist daher lediglich für den nicht denkmalschutzrechtlichen Bereich zuzüglich der Freifläche anzuwenden.

3.2 Abwasser

3.2.1 Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwasserleitung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlußleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.

3.2.2 Hausanschlußleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm angefordert werden.

3.3 Natur und Artenschutz

3.3.1 In der Fischergasse befinden sich einige große Linden, die als wichtiger Nest-, Brut- und Lebensraum für diverse faunistische Arten dienen können. Diese Bestände sind daher möglichst zu erhalten und ggf. während den Bauarbeiten mit einer klaren Abgrenzung (Bausperre o.ä.) zu schützen.

3.3.2 Vor Umgestaltung des angelegten Grünstreifens auf der Gasse "Auf der Insel" ist ein Anreizschulisches Gutachten prüfen werden, ob die Belange des Art- oder Naturschutzes betroffen sind. Dies betrifft vor allem das Vorhandensein entsprechender Strukturen als Quartier für gebietsbewohnende Arten wie Vögel oder Fledermäuse.

3.3.3 Bei geplanten Abbrüchen alter Gebäudestrukturen oder -teilen muss ggf. im Einzelfall anhand eines Anreizschulischen Gutachtens geprüft werden, ob die Belange des Art- oder Naturschutzes betroffen sind. Dies betrifft vor allem das Vorhandensein entsprechender Strukturen als Quartier für gebietsbewohnende Arten wie Vögel oder Fledermäuse.

3.3.4 Bei Baumaßnahmen an Brücken bzw. am Ufer der Kleinen oder Großen Blau sind ebenfalls die Belange des Art- und Naturschutzes zu beachten, welche ggf. Bauzeitzugaben erfordern. Unterhalb von Brücken muss das Vorhandensein von möglichen Helemausarten überprüft werden. Uferbereiche, die nicht komplett befestigt sind, können ebenfalls als Brutstätten für zahlreiche Vogelarten dienen. Innerhalb des Gewässers ist mit Bachneunauge, ggf. auch mit weiteren Fischarten zu rechnen.

3.3.5 Wunschwert ist das Anbringen von Helemäusen und Vögelkästen an Gebäuden zur Förderung von gebietsbewohnenden Arten. Eine mögliche Förderung hierfür bei der Ableitung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zu erfragen.

3.4 Wasserrecht

3.4.1 Das Bebauungsgebiet ist bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) sowie bei einem extremen Hochwasserereignis (HQExtrem) betroffen. Die nachrichtliche Darstellung dessen ist im Bebauungsplan enthalten.

3.4.2 Für das gemäß §65 Abs. 1 Wasserressort für Baden-Württemberg - WG festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 1 WHG) sowie u.a. das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 Abs. 1 Nr. 5, Wasserhaushaltsgesetz - WHG) untersagt. Die Gemeinde kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen, wenn:

- 1. das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verfahren gehendem Rückhaltevermögen umfang, Funktions- und zeitlich ausgeglichen wird; - den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert;
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und Hochwasserrisikogebiet ausgeglichen wird oder
- 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

3.4.3 In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG - HQ extrem) sind als Schutzmaßnahme des Lebens, der Gesundheit und der Vermehrung ethischer Sachschäden definiert. Dies kann insbesondere durch eine hochwasserangepasste Bauweise erreicht werden.

3.4.4 In Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten ist die Errichtung neuer Heizbraucheranlagen verboten (§ 78c Abs. 1 und 2 WHG). Heizbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten, die am 5. Januar 2018 vorhanden waren, sind von Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach dem allgemeinen Merkmal der Technik hochwasserresistenter nachzustellen. Heizbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in Risikogebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 vorhanden waren, sind bis zum 5. Januar 2023 nach dem allgemeinen Merkmal der Technik hochwasserresistenter nachzustellen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend bereits zum Änderungszeitpunkt hochwasserresistenter (§ 78c Abs. 3 WHG).

3.4.5 Die bestehenden Gebäude im Parkbereich haben aus wasserrechtlicher Sicht Bestandzuschutz. Bei der unterbaubaren Grundstücksfläche sind die Belange des Art- oder Naturschutzes einzuwärtigen und die Belange des Art- oder Naturschutzes einzuwärtigen und die Belange des Art- oder Naturschutzes einzuwärtigen.

3.5 Altlasten

3.5.1 Das Plangebiet befindet sich im historischen Innenstadtbereich Ulms, der in der Vergangenheit als Altlasten mit kontaminierten Grundwasser im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans war auf den Flurstücken 51/8 und 51/9 von ca. 1860 - 1882 eine Gerberei ansässig, die im Bereich - und Altlastenbereich nach der Bewertung 9 - Entsorgungrelevanz (Flächen-), 2007/2009 für den Wirkungsbereich Baden-Württemberg erfasst ist. Bei Erdarbeiten ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

3.6 Kreislauf- / Abfallbewirtschaftung

3.6.1 Bei geplanten Erdmaßnahmen ist gem. § 3 Abs. 3 KrWG darauf zu achten, dass ein Entsorgungsweg feststeht. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Auszubehalten vor Ort verwertet werden. Für nicht verwertbare Auszubehalten sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzulassen.

3.6.2 Gem. § 3 Abs. 4 KrWG sind bei verfahrenspflichtigen Bauarbeiten mit einer zu erwartenden Anfallmenge von mehr als 500 m³ bei der Baumaßnahme ein Abfallverwertungsplan vorzulegen und durch die zuständige Abfallbehörden zu prüfen.

3.7 Archaische Denkmalpflege

3.7.1 Das Plangebiet liegt im Bereich des ausgedehnten Kulturdenkmals gem. § 2 DtschG „Stadt Ulm - Bestandschutzfläche“. Bei Bodenerdfunden innerhalb des ausgewiesenen archaischen Kulturdenkmals sind daher in Bereichen, die durch häufige moderne Störungen verschont geblieben sind, mit archaischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälen gem. § 2 DtschG - zu rechnen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archaischen Kulturdenkmäle besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

3.7.2 Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht befriedet gestellten Arealen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Daher sollten geplante Abbruch- und Neubaumaßnahmen im Gebiet frühzeitig zur Abstimmung bei der Archaischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Dr. Jonathan Scheschkevicz (Tel. 0711-904 45 142; jonathan.scheskevitz@rps-bwl.de) eingereicht werden.

Im Einzelfall kann eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien (Baukosten zum ehemaligen und rezenten Gebäudestand, ggf. bereits vorhandene Bohrprotokolle) erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungflächen und archaischen Fehlbefunde, z.B. Kelleranlagen, Kanal- und Leitungssysteme ersichtlich werden bzw. darüber zu beurteilen sind. Vorzuziehen wird darauf hingewiesen, dass auf dieser Grundlage unter Umständen bauseits zu beauftragende Prospektionen zum Nachweis bzw. Ausschluss archaischer Befunde und Funde notwendig werden können.

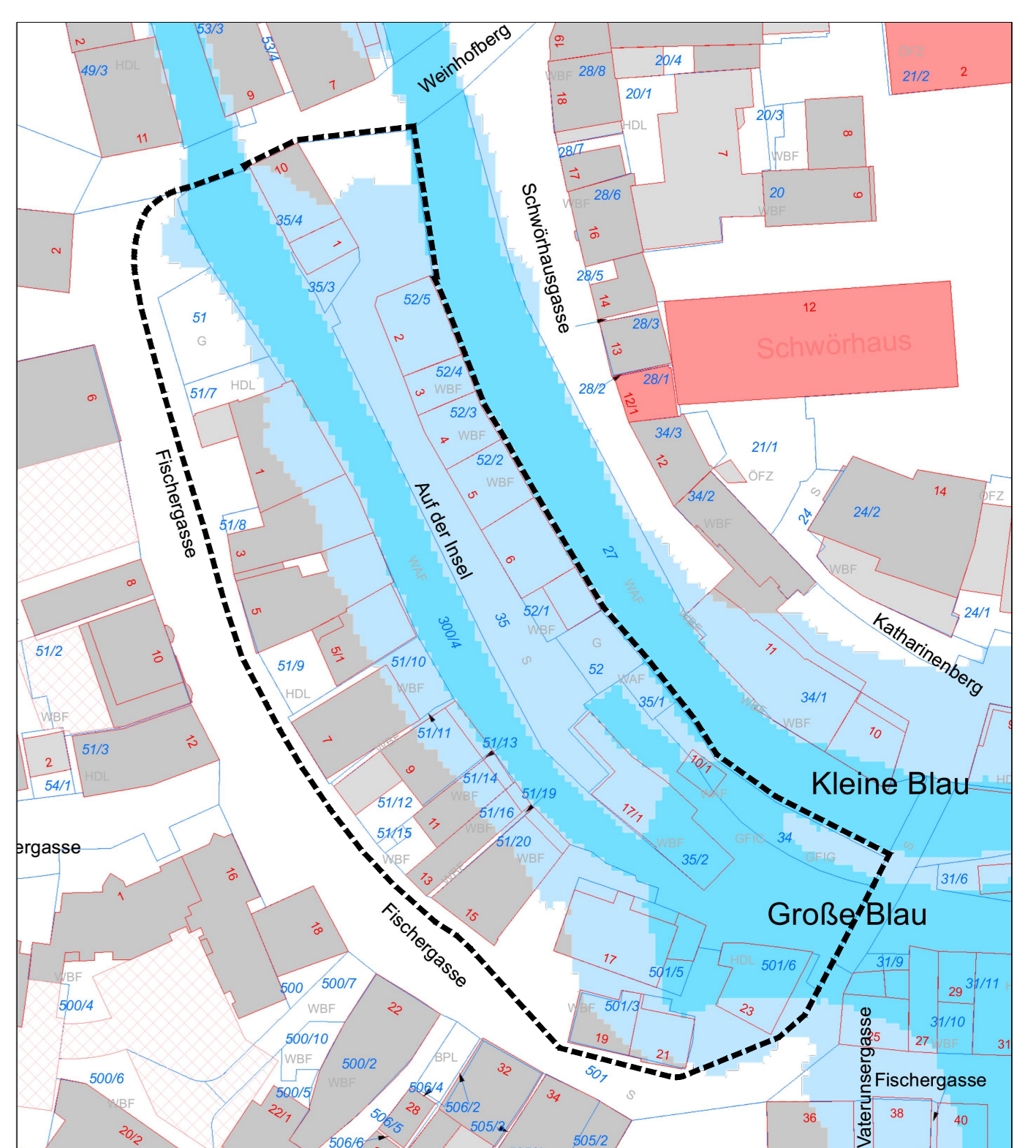
Sollten relevante archaische Primärquellen angegriffen werden und der Erhalt von Kulturdenkmälen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentation oder Grabungen erfolgen. Auf mögliche Kostenträgerpflichten von Planungsträgern bzw. Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sonderniederlassungen und Rettungsgrabungen, bzw. bauleitende Befundaufnahmen wird vorgeschrieben hingewiesen.

3.7.3 Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DtschG verwiesen. Sollen bei der Durchführung der Maßnahmen archaische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DtschG (Denkmalschutz) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archaische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschuttschichten, Keramikscherben, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Abholung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DtschG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archaischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Baubetrieb zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabfragen bitte an das Landesamt für Denkmalpflege Dr. Jonathan Scheschkevicz (Tel. 0711-904 45 142; jonathan.scheskevitz@rps-bwl.de).

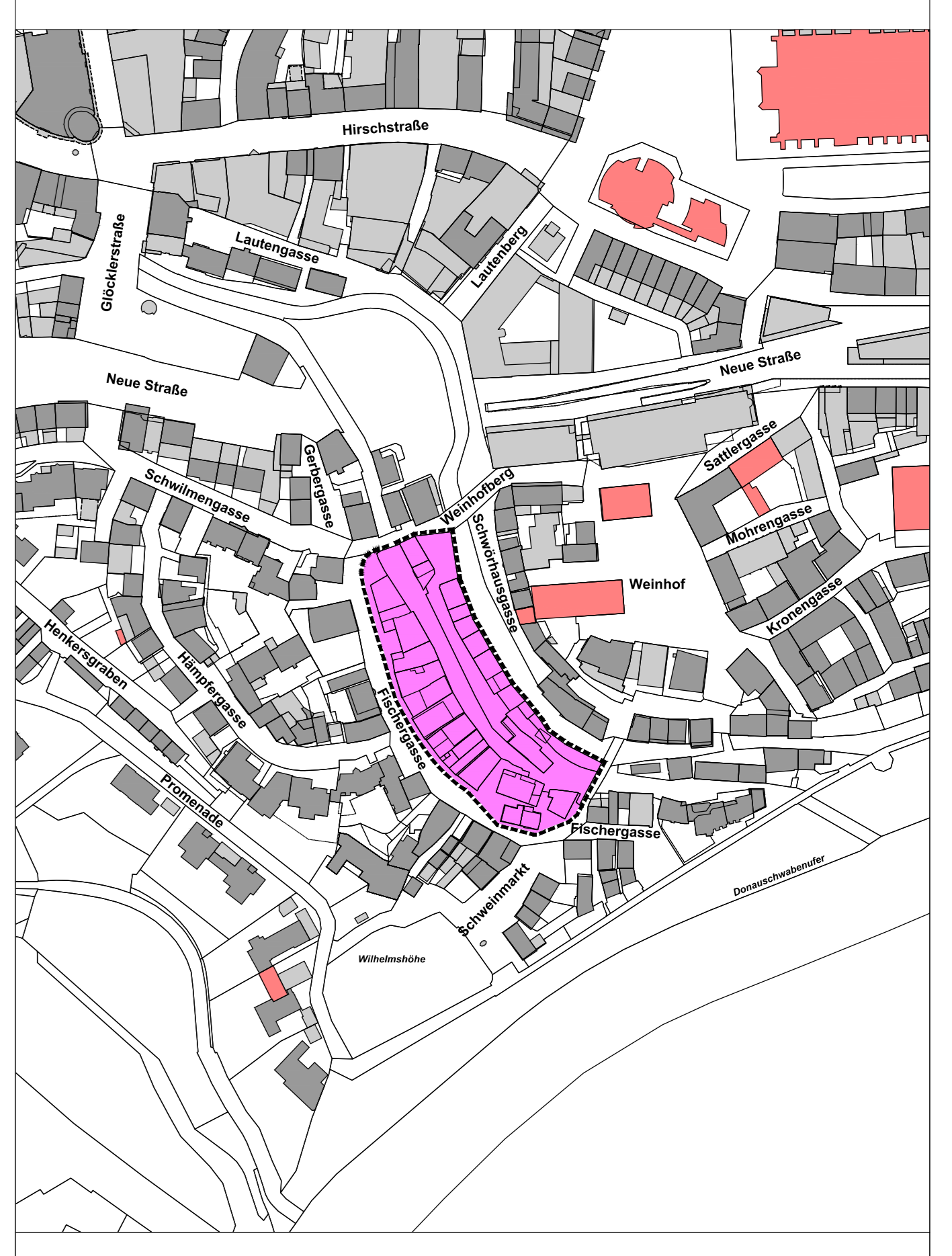
3.8 Denkmalschutz

3.8.1 Das überplante Gebiet befindet sich im westlichen Bereich der gemäß Satzung vom 28.09.1989 und nach § 19 DtschG rechtskräftigen Gesamtarbeit „Fischer- und Donauviertel“. Dabei zeichnet sich das Areal zwischen der Kleinen Blau und der Fischergasse, welches zu dem „Blauviertel“ gehört, durch eine beachtliche Zahl von Kulturdenkmälern und erhaltenen Gebäuden aus.

3.8.2 Bei dem Grundstück Flurstück 51 handelt es sich um eine wertvolle Freifläche, die aus dem Denkmalschutzgesetz (DtschG) hervorgeht und die als historisch-archaisches Kulturdenkmal nach § 2 DtschG eingestuft ist. Auf die Abholung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DtschG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archaischer Substanzen ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Baubetrieb zu rechnen. Für weitere Informationen und Terminabfragen bitte an das Landesamt für Denkmalpflege Dr. Jonathan Scheschkevicz (Tel. 0711-904 45 142; jonathan.scheskevitz@rps-bwl.de).



Übersichtskarte HQ 100 und HQ Extrem
- - - - - Planungsbereich
- - - - - HQ Extrem
- - - - - HQ 100



Übersichtskarte HQ 100 und HQ Extrem
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ulm, den 22.09.2021 Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Facebook | Plan | 110.4 63

Stadt Ulm Stadtteil Mitte Bebauungsplan "Fischergasse - Weinhofberg - Kleine Blau"

Maßstab 1: 250

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne ganz oder teilweise außer Kraft:
Plan Nr. 110.4/40, gem. d. Erlass RP Nordw. v. 13.04.1960 Nr. 15 No-2206-119-Ulm/6
Plan Nr. 110.4/52 in Kraft getreten am 19.08.1982
Plan Nr. 110.4/53 in Kraft getreten am 06.03.1999
Plan Nr. 110.4/57 in Kraft getreten am 01.02.1990

Offenlegt: Ulm, den 22.09.2021
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Für die Verkehrsplanung:
Hauptabteilung
Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in der Süddeutschen (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Als Satzung ausgefertigt: Ulm, den ... Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses in der Süddeutschen (Ulmer Ausgabe) vom ... und im Internet (www.ulm.de)

Veröffentlichung in der Süddeutschen (Ulmer Ausgabe) vom ...

In Kraft getreten am ... Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht

Als Satzung gem. § 10 BauGB und als Satzung gem. § 74 LBO vom Gemeinderat beschlossen am ... Die bundes- und landesrechtlichen Verfassungsschriften wurden beachtet